

GZ: BMJ-S318.030/0001-IV 1/2011

**Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen geändert wird.**

Die höhere Strafdrohung wird zwar potentielle Täter wahrscheinlich nicht direkt von der Tatbegehung abhalten, jedoch ist der Gedanke, Unmündige stärker zu schützen, zu begrüßen. Es sollte jedoch auch an weiterführende Regelungen für beeinträchtigte Personen, z.B. Behinderte, Gebrechliche gedacht werden.

§ 39a (1) Z 1:

Zur besseren Verständlichkeit sollte nach dem Wort „ Geldstrafe“, vor den Worten „ die Androhung“, auch ein Beistrich gesetzt werden.

Spillern, 3.10.2011

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende  
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE  
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA  
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34  
TELEFON +43-1-319 37 62  
FAX +43-1-319 43 28